

# Maklervollmacht

Zwischen dem Versicherungsmakler:  
-nachfolgend kurz ‚Makler‘ genannt-

Pollmer&Pollmer GmbH Versicherungsmakler  
Kupferstraße 6, 09456 Annaberg-Buchholz

und FrauHerrFirma  
-nachfolgend kurz ‚Auftraggeber‘ genannt-

Die Vollmacht des Auftraggebers umfasst:

1. die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern bzw. sonstigen Produktgebern (z. B. Maklerpools) einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen;
2. die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge;
3. die Entgegennahme aller Vertragsbedingungen sowie der Vertragsinformationen und Vertragsbestimmungen - insbesondere auch die gemäß § 7 VVG vor Abgabe der Vertragserklärung mitzuteilenden Informationen - anstelle des Auftraggebers (der Auftraggeber hat jederzeit das Recht diese Unterlagen nach Abstimmung mit dem Makler in dessen Büro einzusehen oder die spätere Zusendung zu verlangen).

Von dieser Vollmacht macht der Makler in Abstimmung mit dem Auftraggeber Gebrauch. Der Makler ist nicht verpflichtet, die Vollmacht nach eigenem Ermessen einzusetzen.

Die Korrespondenz des Versicherers ist mit dem Versicherungsnehmer im Original und mit dem Makler in Kopie zu führen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart gilt. Der Makler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, kann aber vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden.

---

## Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Auftraggeber willigt ein, dass die vom Makler angesprochenen Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (zum Beispiel Beiträge, Versicherungsfälle, Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an ihren Verband übermitteln. Diese Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen sowie bei künftigen Anträgen und bei Vertragskündigungen oder im Rahmen der Schadensbearbeitung.

Der Auftraggeber willigt ferner ein, dass diese Versicherer, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Versicherungsangelegenheiten erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den Makler weitergeben.

Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Makler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung / Angebotsabgabe erforderlich ist.

Die vorgenannte Einwilligung gilt im gesetzlichen Rahmen auch für die Datenspeicherung und -weiterverarbeitung beim Makler selbst. Sofern der Makler Deckung über einen Dritten besorgt (z. Bsp. einen Maklerpool oder einen Spezialmakler) gilt dieses sinngemäß.

---

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift des Auftraggebers \_\_\_\_\_